

Jaromír TAUCHEN, Brünn

# Ermächtigungsgesetzgebung in der Tschechoslowakei

## *Enabling Acts in Czechoslovakia*

*Although the First Czechoslovak Republic (1918–1938) certainly was a democratic state, there were enabling acts even during this period. Their purpose was to react to the Great Depression and to enable a transfer of legislative power from the parliament to the government in certain sectors (e.g. agriculture). In December 1938, a considerable interference occurred in the constitutional system of the First Czechoslovak Republic – the Enabling Act was issued, practically abolishing the legislature of the parliament and transferring it to the government and the president. The 1938 Enabling Act was subsequently also used in the period of the Protectorate of Bohemia and Moravia (1939–1945).*

**Keywords:** Czechoslovakia – Constitutional Court – enabling acts – Protectorate of Bohemia and Moravia

## 1. Einführung

Zu den ersten Anzeichen der unter dem Druck der internationalen oder innerstaatlichen Situation entstehenden Krisenstände in einem Staat gehören Einschränkungen der gesetzgebenden Tätigkeit des Parlaments aus seinem eigenen Willen in der Form eines Ermächtigungsgesetzes, wobei Umfang und Inhalt der Ermächtigungsgesetzgebung entweder durch das Gewicht der augenblicklichen Situation im Staat (z.B. die Bedrohung des Staates von außen oder eine schwere Wirtschaftskrise) oder durch Änderung des politischen Staatssystems bedingt sind.<sup>1</sup> Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit die Ermächtigungsgesetze nicht nur in solchen Staaten erlassen, welche autoritäre Tendenzen aufwiesen und später offen zur Diktatur übergingen, sondern sie sind auch in Ländern erschienen, welche demokratisch geprägt

waren und auch bis heute als demokratisch angesehen werden. Dazu zählte in der Zwischenkriegszeit auch die im Oktober 1918 neu gegründete Tschechoslowakische Republik. Im Zeitraum ihres Bestehens können drei Etappen der Ermächtigungsgesetzgebung nach den Motiven der Erlassung unterschieden werden:

1. Die durch den Ersten Weltkrieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse zu Beginn der 1920er Jahre,
2. die Dezimierung der tschechischen Wirtschaft durch die Weltwirtschaftskrise in den 1930er Jahren und
3. und als der tschechoslowakische Staat 1938/39 nach dem Abschluss des Münchner Abkommens und dem Verlust der sudetendeutschen Gebiete in eine schwere innenpolitische Krise geraten ist.

---

<sup>1</sup> ZAVACKÁ, Zmocňovací zákonodarstvo v Československu 255.

## 2. Gründung der Tschechoslowakischen Republik und Übertragung der gesetzgebenden Gewalt

Der selbständige tschechoslowakische Staat wurde am 28. Oktober 1918 in Prag von den Vertretern des Nationalausschusses, der sich selbst zum Vollstrecker staatlicher Souveränität erklärte, ausgerufen. Die Rechtsgrundlage für die Entstehung des neuen Staates stellte das sog. Rezeptionsgesetz dar,<sup>2</sup> nach welchem sämtliche bisherigen österreichischen Landes- und Reichsgesetze und Verordnungen in Kraft blieben. Alle bisherigen österreichischen und ungarischen Ämter und Anstalten bestanden aufgrund der bisherigen Rechtsvorschriften weiter, wurden aber dem Nationalausschuss unterstellt.

Die Übernahme der österreichisch-ungarischen Rechtsordnung und der öffentlichen Verwaltung führte zum Rechtsdualismus, d.h. in einem Staat galten zwei sich voneinander unterscheidende Rechtsordnungen – eine österreichische in Böhmen, Mähren und Schlesien, und eine ungarische in der Slowakei und der Karpatenukraine. Obwohl sich der Staat bemühte, den Rechtsdualismus während der 20 Jahre seines Bestehens abzuschaffen, ist es ihm nicht gelungen.

Das Rezeptionsgesetz stellte also eine Kontinuität der österreichischen und ungarischen Rechtsordnung sowie der öffentlichen Verwaltung sicher. Die ersten 14 Tage nach der Staatsgründung übte der Nationalausschuss sowohl die gesetzgebende als auch die vollziehende Gewalt aus. Die erste tschechoslowakische Verfassung wurde vom Nationalausschuss am 13. November 1918 verabschiedet und als „einstweilige“ Verfassung bezeichnet.<sup>3</sup> Sie verfügte nur über 21 Paragraphen und regelte bloß

die wichtigsten Fragen betreffend die gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Die Nationalversammlung übte die gesetzgebende Gewalt für den ganzen Staat und dessen einzelne Gebiete und die Aufsichtsgewalt über die Exekutive aus. Außer dieser allgemeinen Abgrenzung gab die einstweilige Verfassung der Nationalversammlung auch das Recht, den Präsidenten der Republik und die Regierung, bestehend aus 17 Mitgliedern, zu wählen. Die Verordnungsgewalt der Regierung wurde durch Unterzeichnung der Verordnung durch den Ministerpräsidenten und mindestens neun Minister bedingt. Die einstweilige Verfassung wurde 1919 zweimal novelliert, doch weder in ihrer ursprünglichen noch in dernovellierten Fassung wurde die Frage der Substitution der Kompetenzen der Nationalversammlung geregelt.

Einen rasanten Umbruch in dem durch die einstweilige Verfassung geschaffenen System der Vollzugs- und Verordnungsgewalt brachte das Gesetz vom 10. Dezember 1918,<sup>4</sup> betreffend außerordentliche Übergangsbestimmungen in der Slowakei. Dieses Gesetz spielte eine sehr wichtige Rolle im Prozess der Eingliederung der Slowakei in den tschechoslowakischen Staat, denn die Situation der nachfolgenden Monate nach seiner Ausrufung war in jeder Hinsicht äußerst spannend. Sein § 14 entzog sich dem Rahmen der einstweiligen Verfassung insofern, als er festsetzte, dass die Regierung der tschechoslowakischen Republik berechtigt war, ihre Mitglieder auch einzeln zu bevollmächtigen, Verordnungen zu erlassen und alles zur Erhaltung der Ordnung, der Konsolidierung der Verhältnisse und der Sicherung eines geordneten staatlichen Lebens zu unternehmen. Zur Gültigkeit der so erlassenen Verordnungen genügte die eigene Unterschrift.

<sup>2</sup> Nr. 11/1918 Slg.

<sup>3</sup> Nr. 37/1918 Slg..

<sup>4</sup> Nr. 64/1918 Slg.

Die tschechoslowakische Verfassung vom 29. Februar 1920<sup>5</sup> kannte die Ermächtigungsgesetzgebung nicht. Nach ihrem § 55 konnten Verordnungen bloß zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und im Rahmen desselben erlassen werden. Jede Regierungsverordnung mussten der Vorsitzende der Regierung oder sein Stellvertreter und die mit ihrer Durchführung betrauten Minister, mindestens aber die Hälfte der Minister, unterzeichnen. Das sog. primäre Ordnungsrecht wurde also durch die Verfassung abgelehnt.

Nicht nur die Situation nach dem Ersten Weltkrieg und die innere politische Instabilität, sondern auch die internationalen Umstände waren eine Ursache dafür, dass die tschechoslowakische Nationalversammlung sich veranlasst sah, im April 1920 ein Ermächtigungsgesetz zu erlassen. Das Gesetz über außerordentliche Verfügungen<sup>6</sup> war ein schwerwiegender Eingriff in das zwei Monaten zuvorkonstituierte Verfassungssystem des neuen Staates, denn es entzog sich der oben angeführten Bestimmung der Verfassungsurkunde über die Regierungs- und Vollzugsgewalt und betraf die demokratischen Prinzipien, welche sich auf die in der Verfassung verankerten Bürgerrechte und -freiheiten bezogen.<sup>7</sup>

So konnten zu Kriegszeiten oder wenn innerstaatliche Ereignisse eintraten, die in erhöhtem Maße die Integrität des Staates, seine republikanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohten, aufgrund dieses Gesetzes außerordentliche Verfügungen getroffen werden, welche die durch die Verfassung gewährleisteten Freiheiten zeitweise einschrän-

ten oder aufhoben. Es handelte sich um die Freiheit der Person, die Freiheit des Hauses, die Pressefreiheit, das Versammlungs- und Vereinsrecht und das Briefgeheimnis.

Die durch dieses Gesetz erlassenen außerordentlichen Verfügungen konnten längstens auf die Dauer von drei Monaten und nur insoweit angeordnet werden, als sie zum Schutz der Integrität des Staates, seiner republikanischen Form, der Verfassung und zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unumgänglich notwendig waren. Zu den außerordentlichen Verfügungen war ein vom Präsidenten der Republik genehmigter Beschluss der Regierung notwendig. Der Beschluss der Regierung, in dem genau anzuführen war, welche Abweichungen von den regelmäßigen Vorschriften vorlagen und in welchen örtlichen und zeitlichen Grenzen sie angeordnet waren, wurde in Form einer Regierungsverordnung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, im Zentralamtsblatt und im Amtsblatt des betreffenden Verwaltungsgebietes kundgemacht.

Diese Verordnung musste vom Präsidenten der Republik und von wenigstens zwei Dritteln der Regierungsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden der Regierung oder seines Stellvertreters, unterschrieben werden.

Sobald die unumgängliche Notwendigkeit der außerordentlichen Verfügungen aufhörte, waren sie von der Regierung sofort einzuschränken oder gänzlich zu widerrufen. Die Regierung war verpflichtet, die aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen spätestens innerhalb von 14 Tagen der Nationalversammlung oder, wenn diese nicht tagte, dem Ständigen Ausschuss vorzulegen. Falls auch nur eine Kammer der Nationalversammlung oder der Ständige Ausschuss die Zustimmung zu der erlassenen Verordnung verweigerte, erlosch ihre Geltung. Ebenso erlosch ihre Geltung, wenn die Nationalversammlung oder der Ständige Ausschuss innerhalb eines Monats vom Tage der Kund-

<sup>5</sup> Gesetz vom 29. Februar 1920 Nr. 121/1920 Slg., betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik.

<sup>6</sup> Gesetz vom 14. 4. 1920 Nr. 300/1920 Slg., über außerordentliche Verfügungen.

<sup>7</sup> ZAVACKÁ, Zmocňovacie zákonodarstvo v Československu 257.

machung dieser Verordnung an keinen Beschluss gefasst hatte.

Das Gesetz über außerordentliche Verfügungen vom April 1920 beinhaltete nicht nur eine bloße Ermächtigung der Regierung zur Einschränkung bestimmter Bürgerrechte in Form einer Verordnung, sondern legte auch in diesem Zusammenhang weitere ausführliche Bedingungen und Grenzen für eine mögliche Beschränkung der Freiheit der Person, der Freiheit des Hauses, der Pressefreiheit, des Versammlungs- und Vereinsrechts und des Briefgeheimnisses fest.

Hinsichtlich des Verfassungsgesetzes über den Schutz der Freiheit der Person, des Hauses sowie des Briefgeheimnisses<sup>8</sup> waren einige Ausnahmen zulässig. Die Frist für die Freilassung aus der Haft konnte von 48 Stunden auf acht Tage verlängert werden und die Freilassung gegen Erlag einer Kaution konnte im Falle bestimmter taxativ festgesetzter strafbaren Handlungen ausgeschlossen werden. Es handelte sich z.B. um Handlungen gegen den Staat, gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe, gefährliche Gewalttätigkeit, Mord, Brandlegung, Raub oder Kriegswucher. Im Falle solcher strafbarer Handlungen konnte die staatliche Sicherheitsbehörde nach dem Gesetz über außerordentliche Verfügungen jederzeit auch Hausdurchsuchungen ohne gerichtlichen Auftrag vornehmen und Beschlagnahme und Öffnung von Briefen ohne richterlichen Auftrag anordnen. Vereine konnten einer besonderen behördlichen Aufsicht unterworfen und ihre Tätigkeit eingestellt werden. Die staatliche Sicherheitsbehörde konnte die Abhaltung von Versammlungen an öffentlichen Orten überhaupt verbieten und andere Versammlungen von einer behördlichen Bewilligung abhängig machen. Die Herausgabe und Verbreitung von Zeitschriften konnte einge-

schränkt, besonderen Bedingungen unterworfen und im Falle äußerster Notwendigkeit ganz eingestellt werden. Den periodischen Zeitschriften konnte die Verpflichtung auferlegt werden, die Pflichtexemplare innerhalb einer Frist von höchstens zwei Stunden vor der Ausgabe vorzulegen.

Das Gesetz über außerordentliche Verfügungen setzte auch strafrechtliche Sanktionen für die Verletzung der auf dessen Grundlage erlassenen Regierungsverordnungen fest. Die politische Behörde I. Instanz konnte für eine solche Verletzung eine Geldstrafe von bis zu 10.000 Kronen oder Arrest bis zu einem Monat oder beide Strafen gemeinsam auferlegen.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik nutzte die Ermächtigung nach dem Gesetz über außerordentliche Verfügungen zweimal aus. Zum ersten Mal im Dezember 1920, als die außerordentlichen Maßnahmen betreffend die oben erwähnten, durch die Verfassungsurkunde gewährleisteten Freiheiten für den Zeitraum von drei Monaten in den Sprengeln der elf politischen Bezirksverwaltungen eingeführt wurden.<sup>9</sup> Das zweite Mal war im September 1938, als die sudetendeutsche Krise zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Reich ihren Höhepunkt erreichte.<sup>10</sup> Die außerordentlichen Maßnahmen bezogen sich auf das Gebiet des ganzen tschechoslowakischen Staates und nach dem Ablauf der dreimonatigen Frist

<sup>8</sup> Verfassungsgesetz vom 9. 4. 1920 Nr. 293/1920 Slg., über den Schutz der Freiheit der Person, des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (gemäß den §§ 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde).

<sup>9</sup> Regierungsverordnung vom 12. 12. 1920 Nr. 636/1920 Slg., über die Einführung der außerordentlichen Maßnahmen in den Sprengeln der politischen Bezirksverwaltungen Hořovice, Karlín, Kladno, Kralupy nad Vltavou, Královské Vinohrady, Louny, Mělník, Rakovník, Slaný, Smíchov und Žižkov. Die außerordentlichen Maßnahmen in diesen Sprengeln wurden jedoch schon am 9. 1. 1921 durch die Regierung widerrufen.

<sup>10</sup> Regierungsverordnung vom 17. 9. 1938 Nr. 177/1938 Slg., über außerordentliche Maßnahmen für das Gebiet des ganzen Staates; verlängert durch die Regierungsverordnung vom 12. 12. 1938 Nr. 317/1938 Slg.

im Dezember 1938 wurden die außerordentlichen Maßnahmen auf weitere drei Monate verlängert.

Am 15. April 1920 wurde die Regierung ermächtigt, zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse den Verordnungsweg anzuwenden, wenn sich hierzu die dringende Notwendigkeit ergab, sonst ein Gesetz erforderlich wäre und wenn der mit der Vorlage der Angelegenheit an die gesetzgebende Körperschaft verbundene Aufschub der Angelegenheit abträglich gewesen wäre. Diese Ermächtigung erstreckte sich aber nicht nur auf die Regelung der Verfassung und der politischen Verhältnisse, Finanzangelegenheiten und der Zuständigkeit der Strafgerichte. Die Regierung hatte die erlassenen Verordnungen der Nationalversammlung mit Ersuchen um nachträgliche Genehmigung binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung an vorzulegen. Im Falle der Ablehnung der Genehmigung durch die Nationalversammlung hatte die Regierung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen eine Kundmachung darüber zu veröffentlichen, dass die Verordnung ihre Geltung verloren hatte.<sup>11</sup>

Im Zusammenhang mit diesem Ermächtigungsgesetz ist zu beachten, dass es im Vergleich, z.B. zu den deutschen Ermächtigungsgesetzen, um einiges weniger streng ist, denn bei ihm fehlen die zeitliche Beschränkung der Ermächtigung oder ihre Bindung an eine konkrete Regierung.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Gesetz vom 15. 4. 1920 Nr. 337/1920 Slg., mit welchem die Regierung ermächtigt wird, Verfügungen zur Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zu treffen.

<sup>12</sup> KYSELA, Zákonodárství bez parlamentu 99.

### 3. Streit der tschechoslowakischen Verfassungsrechtslehre um die Delegation der gesetzgebenden Gewalt

In der Zwischenkriegszeit gehörte die Problematik der Möglichkeit der Delegation der gesetzgebenden Gewalt nicht nur zu den Hauptstreitigkeiten der tschechoslowakischen Verfassungsrechtslehre, sondern auch jener in anderen europäischen Ländern. In theoretische Streitigkeiten um die Zulässigkeit der Ermächtigungsgesetzgebung griff anfangs der Zwanzigerjahre auch das neu geschaffene Verfassungsgericht bedeutend ein. In der Zwischenkriegszeit handelte es sich bei ihm um ein rechtlich unerhebliches Organ, welches mehrere Jahre untätig war.<sup>13</sup> In fast 20 Jahren seiner Existenz erließ es nur vier vollwertige Erkenntnisse, die mit einer umfangreicheren Begründung versehen waren. Außer diesen vier begründeten Erkenntnissen erließ es noch 43 weitere Erkenntnisse im Verfahren über die obligatorische Überprüfung der Verfügungen des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung.<sup>14</sup> Diese von Jana Osterkamp als „Fließbandurteile“ bezeichneten Er-

<sup>13</sup> Zum tschechoslowakischen Verfassungsgericht in der Zwischenkriegszeit aus der deutschsprachigen Literatur vor allem OSTERKAMP, Verfassungsgerichtsbarkeit; aus dem tschechischsprachigem Schrifttum ist die Aufmerksamkeit auf folgendes Werk zu richten: LANGÁŠEK, Ústavní soud.

<sup>14</sup> Nach § 54 der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik traf ein 24-gliedriger Ausschuss in der Zeit von der Auflösung eines Hauses oder vom Ablauf seiner Wahlperiode bis zum neuerlichen Zusammentritt der Häuser, ferner in der Zeit, während welcher deren Session vertagt oder geschlossen war, die unaufschiebbaren Verfügungen, selbst wenn für diese sonst ein Gesetz erforderlich wäre. Weiters übte der Ständige Ausschuss der Nationalversammlung die Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt aus. Jene Verfügungen, die nicht von beiden Häusern binnen zwei Monaten nach dem Zusammentritt genehmigt wurden, verloren ihre Gültigkeit.

kenntnisse<sup>15</sup> erhielten jedoch keine Begründung, sondern nur eine Feststellung, dass die Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung mit Gesetzesmacht verfassungsmäßig sei.<sup>16</sup>

Von den vier begründeten Erkenntnissen des tschechoslowakischen Verfassungsgerichtes bezogen sich zwei, also die Hälfte, auf die Problematik der Delegation der gesetzgebenden Gewalt auf die Exekutive. Das Thema der Verfassungsmäßigkeit der Delegation der gesetzgebenden Gewalt eröffnete das Verfassungsgericht im November 1922 in seinem ersten Erkenntnis betreffend die Überprüfung der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 23. Juli 1920,<sup>17</sup> über die Einverleibung der Gebiete von Weitra und Feldsberg. Die gegenständliche Verfügung betraf die Eingliederung dieser Grenzgebiete in den tschechoslowakischen Staat in Übereinstimmung mit Art. 27 des Friedensvertrages von Saint-Germain-en-Laye. Aus der Sicht der Verfassungsmäßigkeit war nicht der Inhalt dieser Verordnung, sondern die im § 4 enthaltene Delegation (Ermächtigung) ausschlaggebend. Die Regierung wurde vom Ständigen Ausschuss ermächtigt, in den einverleibten Gebieten alle zur Erhaltung der Rechtsordnung und zur Einführung der ordentlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit erforderlichen Verfügungen zu treffen und im Verordnungswege die näheren darauf abzielenden Vorschriften zu erlassen. Weil die Überprüfung der Verfügungen des Ständigen Ausschusses durch das Verfassungsgericht obligatorisch war, war es das erste Mal, dass das Verfassungsgericht die Gelegenheit hatte, sich zu der Problematik der Ermächtigungsgesetzgebung zu äußern, da im Gegensatz zu früheren Ermächtigungsgesetzen die Verfügungen von qualifizierten Subjekten

dem Verfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt werden mussten.<sup>18</sup>

In seinem ersten Erkenntnis<sup>19</sup> bezeichnete das Verfassungsgericht die im § 4 der Verfügung des Ständigen Ausschusses enthaltene Ermächtigung mit § 55 der Verfassungsurkunde für unvereinbar, denn die Verordnungen konnten bloß zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und im Rahmen desselben erlassen werden. Die Verfassungsurkunde erhielt keine Erwähnung einer Ermächtigung der Regierung durch die Nationalversammlung zur Erlassung der Verordnungen, zu deren Geltung sonst ein Gesetz notwendig war.

Die Verfassungsrichter hoben zwar nicht die ganze Verfügung des Ständigen Ausschusses auf, sodass die Einverleibung der Gebiete Weitra und Feldsberg in den tschechoslowakischen Staat nicht in Frage gestellt wurde, jedoch waren sich alle Richter darüber einig, dass eine Blankettdelation der gesetzgebenden Gewalt an die Exekutive grundsätzlich unzulässig sei.<sup>20</sup> Es bedeutete das Ende für die Praxis dieser Ermächtigungsklausel, die sich immer mehr in den Gesetzen ausgebreitet hatte.<sup>21</sup> Den Grund für die Ausdehnung der Ermächtigungsklausel sieht Tomáš Langášek in der Zusicherung des Schöpfers der tschechoslowakischen Verfassung Prof.

<sup>18</sup> KYSELA, *Zákonodárství bez parlamentu* 99.

<sup>19</sup> Der Text des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtes vom 7. 11. 1922 ist abgedruckt in deutscher Sprache mit einleitenden Bemerkungen bei ADLER, *Gesetz und Verordnung* 114–123.

<sup>20</sup> LANGÁŠEK, *Ústavní soud* 154.

<sup>21</sup> Als Beispiele können folgende Gesetze angeführt werden: Gesetz vom 7. 4. 1920 Nr. 220/1920 Slg., betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Regelung des zwischenstaatlichen Verkehrs auf dem Gebiete der Sozialversicherung, oder Gesetz vom 30. 6. 1922 Nr. 208/1922 Slg., betreffend die Regelung der Rechtsansprüche und -verbindlichkeiten tschechoslowakischer Staatsangehöriger gegenüber Ausländern, sofern sie vor dem 28. Oktober 1918 entstanden sind und auf eine andere als die Kronenwährung lauten.

<sup>15</sup> OSTERKAMP, *Verfassungsgerichtsbarkeit* 109.

<sup>16</sup> LANGÁŠEK, *Ústavní soud* 152.

<sup>17</sup> Nr. 450/1920 Slg.

Jiří Hoetzel,<sup>22</sup> dass „es die Verfassung nicht ausschließe“.<sup>23</sup> Hoetzel selbst war mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtes nicht einverstanden und verteidigte diese Regierungspraxis auch weiterhin in den juristischen Fachzeitschriften. In einer 1923 veröffentlichten Polemik bezeichnete er das Erkenntnis des Verfassungsgerichtes als irrtümlich.<sup>24</sup> Zur Hoetzels Kritik äußerte sich mehrmals der Sekretär des Verfassungsgerichtes Jaroslav Krejčí,<sup>25</sup> der als Gegner der Praxis der Ermächtigungsklausel galt.<sup>26</sup> Zur Unterstützung seiner Rechtsauffassung beauftragte das Verfassungsgericht drei ausländische renommierte Verfassungsrechtler mit der Ausarbeitung von Gutachten in dieser Sache. Es handelte sich um Léon Duguit, Maurice Hauriou und Hans Kelsen,<sup>27</sup> welche die Ermächtigung der Regierung in Widerspruch mit der tschechoslowakischen Verfassung sahen. Jiří Hoetzel lehnte jedoch auch diese Gutachten ab und beschuldigte Hans Kelsen der Unkenntnis des

tschechoslowakischen Verfassungsrechts.<sup>28</sup> Über die Problematik der Zulässigkeit der Ermächtigungsklausel äußerten sich in den zwanziger Jahren auch weitere Persönlichkeiten der tschechoslowakischen Verfassungsrechtslehre, wie František Weyr,<sup>29</sup> Zdeněk Neubauer<sup>30</sup> oder Bohumil Baxa.<sup>31</sup> Aus der deutschsprachigen Verfassungsrechtslehre ist auf Ludwig Adamovich aufmerksam zu machen.<sup>32</sup>

#### 4. Ermächtigungsgesetze in den dreißiger Jahren

Für den jungen tschechoslowakischen Staat waren die dreißiger Jahre des 20. Jh. eine schwierige Periode voll von Wendungen. Die sich verschlechternde internationale Position zusammen mit der Weltwirtschaftskrise haben auch die innere Verbundenheit des Landes wesentlich beeinflusst.<sup>33</sup> Der Anfang der 1930er Jahre in der Tschechoslowakei kann als „goldenes Zeitalter der Ermächtigungsgesetzgebung“ bezeichnet werden. Der tschechoslowakische Staat wurde von der großen Weltwirtschaftskrise tief getroffen, welche im Unterschied zu den Nachbarstaaten wesentlich länger dauerte. Im Februar 1933 betrug die Anzahl der Arbeitslosen mehr als eine Million.<sup>34</sup> Die Arbeitslosigkeit betraf vor allem die von der deutschen Bevölkerung besiedelten Grenzgebiete mit Konzentration auf der leichten Industrie und Textilindustrie. Diese

<sup>22</sup> Jiří Hoetzel (1874–1961), Professor des Verwaltungsrechts und der Verwaltungswissenschaft an der Prager juristischen Fakultät. Nach der Gründung der Tschechoslowakischen Republik war er auch als Sektionschef im Innenministerium und als Berater der Regierung tätig. Er war Hauptautor des Entwurfes der Verfassungsurkunde von 1920 und ihres Motivenberichtes.

<sup>23</sup> LANGÁŠEK, Ústavní soud 154.

<sup>24</sup> HOETZEL, Meze nařizovací moci 23–35, DERS., Léon Duguit o zmocňovacích zákonech 327.

<sup>25</sup> Jaroslav Krejčí (1892–1956), Privatdozent des Verfassungsrechts an der Brüner juristischen Fakultät, zuerst Sekretär und seit 1938 Präsident des Verfassungsgerichtes, später Justizminister und zwischen 1942–1945 Ministerpräsident des Protektorats Böhmen und Mähren. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Krejčí wegen Kollaboration zu 25 Jahren Haft verurteilt und starb im Gefängnis.

<sup>26</sup> KREJČÍ, Moc nařizovací a její meze; DERS., Delegation zákonodárné moci.

<sup>27</sup> Kelsens Gutachten „Das Verhältnis von Gesetz und Verordnung nach der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde“ wurde in der Zeitschrift *Parlament* (1923) 392–396 abgedruckt.

<sup>28</sup> HOETZEL, Moc nařizovací 390–392.

<sup>29</sup> Obwohl Weyr am Anfang zu den Anhängern der Delegation gehörte, sprach er sich später für das Verbot der Delegation aus. Dazu WEYR, La question; WEYR, NEUBAUER, Ústavní listina.

<sup>30</sup> NEUBAUER, Meze moci nařizovací; DERS., Několik poznámek 119.

<sup>31</sup> BAXA, Parlament a parlamentarism.

<sup>32</sup> Ludwig ADAMOVICH, Grundriss des tschechoslowakischen Staatsrechtes 212ff.

<sup>33</sup> HORÁKOVÁ, Proměna československé demokracie 67.

<sup>34</sup> HOFMAN, KLIMEK, Velké dějiny 207.

Tatsache trug wesentlich zu der Verschärfung der nationalen Widersprüche bei. Die tschechoslowakische Demokratie wurde sowohl von rechts als auch von links bedroht. Als Beispiel kann der gescheiterte faschistische Brüner Putschversuch vom Jänner 1933 angeführt werden.

Das Parlament reagierte auf die entstandene Situation und zum Schutz des bestehenden politischen Systems mit der Einführung der sog. „starken Demokratie“. Im Mai 1933 wurde die Novelle der Geschäftsordnung der beiden Häuser des Parlaments verabschiedet. Diese enthielt eine Regelung, nach welcher die Abgeordneten und Senatoren ihre Reden im Parlament nicht mehr vorlesen durften. Das Parlament reagierte damit vor allem auf die Obstruktionen der kommunistischen Abgeordneten, welche die durch die Zensur beschlagnahmten Druckschriften stundenlang vorgelesen hatten.<sup>35</sup> Außerdem wurden die Novellen des schon oben angeführten Gesetzes über außerordentliche Verfügungen von 1920 und des Gesetzes zum Schutze der Republik von 1923, ein Gesetz zum Schutze der Ehre, ein neues Pressegesetz, ein Gesetz über die strafrechtliche Verfolgung der Staatsangestellten für staatsfeindliche Tätigkeit und eines über die unfreiwillige Versetzung von Richtern verabschiedet.<sup>36</sup> Diese Gesetze der „starken Demokratie“ waren heftiger Kritik seitens der Vertreter der kommunistischen Partei und der deutschen politischen Parteien ausgesetzt.

Als Hindernis für die Bekämpfung der Wirtschaftskrise wurde auch das tschechoslowakische System der politischen Parteien angesehen. Als Folge des Verhältniswahlsystems und des Nichtbestehens einer Sperrklausel wurden 1929 sechzehn politische Parteien in das Abgeordnetenhaus gewählt, wobei keine von diesen mehr als 15 % der Stimmen erhielt. Diese politische

Situation machte das Suchen nach einem politischen Konsens sehr schwer und in manchen Fällen sogar unmöglich.<sup>37</sup> Das Parlament selbst hatte keinen bedeutenden Stellenwert, da es in die grundsätzlichen politischen Entscheidungen nicht eingebunden war. Diese fanden außerhalb des Parlaments in den von der Verfassung nicht vorgesehenen Gremien der fünf bzw. sechs und später sogar acht Koalitionsparteien statt.<sup>38</sup> Eine bedeutende Rolle spielte auch die sog. „Gruppe Burg“, ein Ideen- und Beratungszentrum rund um den Präsidenten außerhalb des Parlaments.<sup>39</sup> Weil die Abgeordneten der Nationalversammlung durch strenge Fraktionsdisziplin gebunden waren (gebundene Kandidatenlisten), konnten die Parlamentsentscheidungen außerhalb des Parlaments in diesen Gremien im Voraus bestimmt werden.<sup>40</sup>

Einen Spielraum für die Durchführung notwendiger Reformen eröffnete am 9. Juni 1933 das Gesetz betreffend die außerordentliche Verordnungsgewalt.<sup>41</sup> Dieses Ermächtigungsgesetz war schon seit 1930 vorbereitet worden, jedoch dauerte seine Durchsetzung auf politischer Ebene relativ lang. Seine Verhandlung im Frühjahr 1933 stellte im Wesentlichen eine Quelle politischer Spannungen dar, denn es handelte sich um einen Streit um die Durchsetzung der „starken Demokratie“ und um die Verteidigung der demokratischen Ordnung in der Tschechoslowakei.<sup>42</sup> Das Ermächtigungsgesetz von 1933 wurde nur in Form eines einfachen Gesetzes, und nicht als ein mit qualifizierter Mehrheit verabschiedetes Verfassungsgesetz erlassen, was

<sup>35</sup> KÁRNÍK, České země 153.

<sup>36</sup> HORÁKOVÁ, Proměna československé demokracie 70–74.

<sup>37</sup> Dazu z.B. BOSL, Erste Tschechoslowakische Republik.

<sup>38</sup> LIPSCHER, Verfassung und politische Verwaltung 133–148.

<sup>39</sup> BOSL, Burg.

<sup>40</sup> LEMBERG, Československo v přelomovém roce 1933 883–884.

<sup>41</sup> Nr. 95/1933 Slg.

<sup>42</sup> HORÁKOVÁ, Proměna československé demokracie 72.



zahlreiche Bedenken in der Rechtswissenschaft über seine Gültigkeit mit sich brachte.

Die Regierung wurde ermächtigt, während der Zeit außerordentlicher inländischer oder ausländischer Wirtschaftsverhältnisse im Verordnungswege den Zolltarif – soweit hierzu nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde nicht ein besonderes Gesetz notwendig war oder es sich nicht um die gesetzliche Regelung der Währung handelte – zu regeln und Verfügungen für eine angemessene Regelung der Preise und der Produktions- und Absatzverhältnisse in der Industrie, in den Gewerben und in der Landwirtschaft, sowie für die Einhaltung des Gleichgewichtes im Haushalt des Staates zu treffen. Die Bestimmungen jener Gesetze, die das gleiche Gebiet regelten wie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, traten außer Kraft. Die erlassenen Regierungsverordnungen mussten vom Präsidenten der Republik mitunterzeichnet und von der Regierung binnen 14 Tagen vom Tage der Kundmachung an beiden Häusern der Nationalversammlung vorgelegt werden. Wenn die Nationalversammlung eine Regierungsverordnung nicht verabschiedete, trat sie außer Kraft. Im Vergleich zum Deutschen Reich oder zu anderen Ländern gab das tschechoslowakische Parlament die Gewalt nicht aus seinen Händen. Die Folge des Ermächtigungsgesetzes in der Tschechoslowakei stellte keine Gleichschaltung der politischen Parteien oder die Einführung der Diktatur einer politischen Partei dar.<sup>43</sup> Die tschechoslowakische Regierung konnte also nur in bestimmte Gebiete eingreifen und der Präsident hatte in Form der Gegenzeichnung eine Kontrollfunktion.

Obwohl das Ermächtigungsgesetz nur für die bestehende Regierung vorgesehen wurde und am 15. November 1933 außer Kraft treten sollte, wurde seine Gültigkeit zweimal um ein Jahr bis

<sup>43</sup> LEMBERG, Československo v přelomovém roce 1933 885.

schlussendlich 30. Juni 1937 verlängert. Während der Geltungsdauer des Ermächtigungsgesetzes wurden insgesamt 306 Regierungsverordnungen erlassen. Die meisten von ihnen (129) betrafen landwirtschaftliche Fragen, indem schrittweise Quoten in die Landwirtschaft eingeführt wurden. Die übrigen Regierungsverordnungen bezogen sich auf die Sozialfürsorge (Verschärfung der Bedingungen für Arbeitslosenunterstützung und Geldleistungen der Krankenversicherung).<sup>44</sup>

Die sich verschärfende internationale politische Lage der 1930er Jahre trat auch in einer weiteren wichtigen tschechoslowakischen Rechtsnorm in Erscheinung. Das Gesetz über die Verteidigung des Staates<sup>45</sup> enthielt eine allgemeine Ermächtigung der Regierung zur Regelung der durch den Zustand der Wehrbereitschaft des Staates (Kundmachung der Mobilisierung der Wehrmacht, des Kriegszustandes oder Kriegserklärung) hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse dort, wo sonst ein Gesetz erforderlich wäre, mit Zustimmung des Präsidenten der Republik eine Regierungsverordnung zu erlassen. Diese Ermächtigung erstreckte sich nicht auf die Regelung von Verfassungsverhältnissen. Genauso wie beim Ermächtigungsgesetz von 1933 war die Regierung verpflichtet, die erlassenen Verordnungen binnen 14 Tagen vom Tage der Kundmachung an beiden Häusern der Nationalversammlung vorzulegen.

Genauso wie im Falle des Ermächtigungsgesetzes von 1920 wurde das Ermächtigungsgesetz von 1933 zum Streitgegenstand nicht nur in Fachkreisen,<sup>46</sup> sondern auch unter der sudeten-

<sup>44</sup> HORÁKOVÁ, Proměna československé demokracie 73.

<sup>45</sup> Nr. 131/1936 Slg.

<sup>46</sup> Im Falle des Ermächtigungsgesetzes von 1933 griff diesmal auch die deutsche Rechtswissenschaft in die Diskussion ein, wie z.B. ADLER, Ermächtigungsgesetz 443; DERS., Ermächtigungsgesetz-Novelle Slg. 109/34 733; SANDER, Frage der Zulässigkeit 1, 46, 83; SCHRANIL, JANKA, Öffentliches Recht 180ff; SANDER, Frage

deutschen Bevölkerung, welche eine Stärkung der Regierung und Unterdrückung der Kompetenzen des Parlaments (und im Endeffekt die Neutralisierung der parlamentarischen Vertretung des deutschen Elements) befürchtete. Im Jahre 1937 fochten das Oberste Gericht und das Oberste Verwaltungsgericht das Ermächtigungsgesetz von 1933 beim Verfassungsgericht an. Das Verfassungsgericht konnte die Verfassungsmäßigkeit jedoch nicht beurteilen, weil es seit November 1931 lahmgelegt war. Nach dem Ablauf des zehnjährigen Mandats der Verfassungsrichter war das Parlament (bzw. die politischen Parteien) nicht im Stande, einen Konsens über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts zu finden. Dies geschah erst im Juni 1937, nach damaliger Praxis mussten die Bestelldokumente jedoch vom Ministerpräsidenten mitunterzeichnet werden. Die Regierung erinnerte sich jedoch an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtes von 1922, fürchtete ein ähnliches Erkenntnis, und versuchte daher die Ernennung der neuen Verfassungsrichter zu verzögern. Die Bedrohung durch die Wiederherstellung der Tätigkeit des Verfassungsgerichtes stellte auch den Grund dafür dar, dass das Ermächtigungsgesetz von 1933 im Jahre 1937 nicht mehr verlängert und die Ermächtigungsgesetzgebung für eine kurze Zeit nicht angewendet wurde. Die Regierung begann mit der Vorbereitung eines Sanierungsgesetzes für den Fall, dass das Verfassungsgericht die aufgrund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Regierungsverordnungen aufgehoben hätte.<sup>47</sup>

## 5. Ermächtigungsgesetzgebung in der zweiten Tschechoslowakischen Republik und im Protektorat Böhmen und Mähren

Die im März 1938 begonnene Sudetenkrise wurde mit dem Abschluss des Münchner Abkommens vom 30. September 1938 und der Abtretung der sudetendeutschen Gebiete an das Deutsche Reich beendet. In den nächsten Monaten geriet der tschechoslowakische Staat jedoch in eine tiefe staatliche, innenpolitische, ideologische und moralische Krise. Die Epoche der Parlamentsdemokratie wurde beendet und das politische Regime nahm schrittweise einen autoritären Charakter an. Obwohl in der zweiten Tschechoslowakischen Republik nicht alle Merkmale des totalitären Regimes voll ausgeprägt waren, waren seine wesentlichen Charakterzüge immer deutlicher zu erkennen. Sowohl die Slowaken als auch die Ruthenen nutzten die politische Krise, um ihre Autonomieforderungen durchzusetzen. Im November 1938 wurden zwei Verfassungsgesetze über die Autonomie der Slowakei und der Karpatenukraine verabschiedet, in denen der Zentralismus durch einen Trialismus ersetzt wurde.<sup>48</sup>

Ein weiterer Schritt im Faschisierungsprozess war die Verabschiedung des Verfassungsgesetzes über die Ermächtigung zur Abänderung der Verfassung und über die außerordentliche Verordnungsgewalt vom 15. Dezember 1938.<sup>49</sup> Dieses Ermächtigungsgesetz liquidierte praktisch die gesetzgebende Macht des Parlaments. Der Präsident war ermächtigt, für zwei Jahre auf den einstimmigen Vorschlag der Regierung Dekrete zur Verfassungsänderung zu erlassen. Die Regierung konnte zwei Jahre lang mit Zustim-

der Gültigkeit 67; RAUCHBERG, Verfassungsmäßigkeit 383.

<sup>47</sup> LANGÁŠEK, Ústavní soud 156–160.

<sup>48</sup> Zur Rechts- und Verfassungsentwicklung in der zweiten tschechoslowakischen Republik siehe z.B. SCHELLE, TAUCHEN, Grundriss 59–62.

<sup>49</sup> Nr. 330/1938 Slg.

mung des Präsidenten Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Im Unterschied zu vorherigen Ermächtigungsgesetzen hatte diese Ermächtigung einen allgemeinen Charakter und bezog sich nicht nur auf bestimmte Gebiete. Diese Ermächtigungen waren durch außerordentliche Verhältnisse begründet, wenn es notwendig gewesen wäre, schnell Maßnahmen zu ergreifen. Falls die Regierungsverordnung die „slowakischen oder ruthenischen Angelegenheiten“ betreffen sollte, war auch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der slowakischen bzw. ruthenischen Landesregierung erforderlich. In Angelegenheiten, deren gesetzgeberische Regelung dem Landtag des Landes Slowakei oder der Karpatenukraine zustand, war zur Erlassung der Verordnungen die slowakische bzw. ruthenische Landesregierung zuständig.

Das Ermächtigungsgesetz von 1938 enthielt eine Sanierungsklausel, nach der alle aufgrund der vorherigen Ermächtigungsgesetze erlassenen Regierungsverordnungen von Anfang an ihre Wirksamkeit hatten und die Geltung eines Gesetzes erwarben. Diese Sanierungsklausel wurde in das Ermächtigungsgesetz mit Rücksicht auf das oben angeführte seit 1937 laufende Verfahren vor dem Verfassungsgericht eingearbeitet. Das 1939 voll besetzte Verfassungsgericht hatte es aber nicht mehr geschafft, über den gestellten Antrag auf Aufhebung des Ermächtigungsgesetzes von 1933 zu entscheiden.

Unmittelbar nach der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes im Dezember 1938 beendete das Parlament seine Tätigkeit. Bald folgten schrittweise die Beschränkungen des demokratischen Systems und die Liquidierung der Selbstverwaltung.

Das Ermächtigungsgesetz vom Dezember 1938 galt auch nach der Errichtung des reichsdeutschen Protektorats Böhmen und Mähren, nachdem der Staatspräsident die Nationalversammlung aufgelöst hatte und die Mehrheit der Rechtsvorschriften von der autonomen Regierung des Protektorats unter der Aufsicht des

Reichsprotectors erlassen wurden. Der Reichsprotector war befugt, sich über alle Maßnahmen der Regierung des Protektorates unterrichten zu lassen und ihr Ratschläge zu erteilen. Er konnte gegen Maßnahmen, die das Reich zu schädigen geeignet waren, Einspruch einlegen und bei Gefahr im Verzug die im gemeinsamen Interesse notwendigen Anordnungen treffen. Die Fälle, in denen die Verzugsgefahr eintrat, bestimmte der Reichsprotector selbst.<sup>50</sup>

Nach dem Ablauf der zwei Jahre dauernden Ermächtigung wurde diese durch den Reichsprotector Konstantin von Neurath im Dezember 1940 bis auf weiteres verlängert, was die Abhängigkeit der Regierung von den deutschen Reichsorganen noch betonte.<sup>51</sup> Während der ganzen Zeit der Geltung des Ermächtigungsgesetzes hatte der Staatspräsident seine Ermächtigung zur Erlassung von Verfassungsdekreten nur in einem einzigen Falle genutzt, und zwar im Jahre 1940. Im Februar 1942 beendete der stellvertretende Reichsprotector Reinhard Heydrich die Tätigkeit der Regierung als kollektives Organ. Es waren nun zwei Typen von Verordnungen zu unterscheiden: Regierungsverordnungen und ministeriale Verordnungen. Die Verordnungen der Regierung des Protektorats mit Gesetzeskraft wurden künftig nur vom Vorsitzenden der Regierung und den mit ihrer Durchführung betrauten Ministern beschlossen sowie unterfertigt (und nicht wie früher von der ganzen Regierung). Die anderen Ministerien nahmen am Gesetzgebungsprozess nur im Rahmen des Erinnerungsverfahrens teil. Das den Entwurf einer Regierungsverordnung ausarbeitende Ministerium hatte die Zustim-

<sup>50</sup> Dazu ausführlich SCHELLE, TAUCHEN, *Recht und Verwaltung im Protektorat* 19–23.

<sup>51</sup> Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 12. 12. 1940 über die Verlängerung und Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungsermächtigungsgesetzes vom 15. 12. 1938 (VBl.RProt. S. 604).

mung des Reichsprotectors einzuholen. Die ministerialen Verordnungen hatten die Minister zu erlassen, welche in der Regierungsverordnung mit der Durchführung betraut wurden.<sup>52</sup>

## 6. Fazit

Die Tschechoslowakische Republik hatte vom Anfang ihres Bestehens an eine schwierige Position. Wirtschaftliche Probleme ihrer Bevölkerung, die immer präsenste nationale Spannung und die damit verbundene Gefahr von außen waren die Gründe, warum der tschechoslowakische Staat mehrmals zur Ermächtigungsgesetzgebung griff. Trotz einer Reihe von Maßnahmen, die sich vom Schutz der Demokratie bis zur autoritären Demokratie bewegten, ist es der Tschechoslowakischen Republik gelungen, ein demokratisches Staatssystem zu behalten und einen solchen über die Verhältnisse in den Nachbarstaaten offensichtlich hinausgehenden Raum der Freiheit für die Individuen und Gruppen sicherzustellen.<sup>53</sup>

## Korrespondenz:

doc. JUDr. Jaromír TAUCHEN, Ph.D., LL.M.  
Masaryk-Universität  
Juristische Fakultät  
Lehrstuhl für Staats- und Rechtsgeschichte  
Veveří 70, 611 80, Brünn, Tschechische Republik  
jaromir.tauchen@law.muni.cz  
ORCID-Nr. 0000-0001-9400-9484

<sup>52</sup> Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 27. 2. 1942 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungsermächtigungsgesetzes vom 15. 12. 1938 (VBl.RProt. S. 42).

<sup>53</sup> LEMBERG, Československo v přelomovém roce 1933 896.

## Abkürzungen:

Slg. Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

## Literatur:

- Ludwig ADAMOVICH, Grundriss des tschechoslowakischen Staatsrechtes (Verfassungs- und Verwaltungsrechtes) (Wien 1929).
- Franz ADLER, Gesetz und Verordnung, in: Wissenschaftliche Vierteljahrschrift zur Prager Juristischen Zeitschrift 3 (1923) 114–123.
- DERS., Das Ermächtigungsgesetz, in: Prager Juristische Zeitschrift 13 (1933) 443–453.
- DERS., Die Ermächtigungsgesetz-Novelle Slg. 109/34, in: Prager Juristische Zeitschrift 14 (1934) 733–740.
- Bohumil BAXA, Parlament a parlamentarism. Díl I., Parlament: jeho vývoj, složení a funkce (Prag 1924).
- Karl BOSL (Hg.), Die Burg: Einflussreiche politische Kräfte um Masaryk und Beneš: Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee am Tegernsee (München 1973–1974).
- DERS. (Hg.), Die Erste Tschechoslowakische Republik als multinationaler Parteienstaat (München 1979).
- Petr HOFMAN, Antonín KLIMEK, Velké dějiny zemí Koruny české XIV. 1929–1938 (Prag 2002).
- Jiří HOETZEL, Meze nařizovací moci podle československé ústavní listiny, in: Právník 62 (1923) 23–35.
- DERS., Moc nařizovací a její meze (Jaroslav Krejčí), in: Právník 62 (1923) 390–392.
- DERS., Léon Duguit o zmocňovacích zákonech, in: Časopis pro právní a státní vědu 7 (1924) 327–332.
- Monika HORÁKOVÁ, Proměna československé demokracie v roce 1933, in: Jaromír TAUCHEN, Karel SCHELLE (Hgg.), Odras německého národního socialismu ve třicátých letech v Československu a ve státech střední Evropy (Brünn 2013) 67–76.
- Zdeněk KÁRNÍK, České země v éře První republiky (1918–1938). Díl druhý: Československo a české země v krizi a v ohrožení (1930–1935) (Prag 2002).
- Hans KELSEN, Das Verhältnis von Gesetz und Verordnung nach der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde, in: Parlament 2 (1923) 392–396.
- Jaroslav KREJČÍ, Moc nařizovací a její meze (Prag 1923).
- DERS., Delegation zákonodárné moci v moderní demokracii (Prag 1924).

- Jan KYSELA, *Zákonodárství bez parlamentů: delegace a substituce zákonodárné pravomoci* (Prag 2006).
- Tomáš LANGÁŠEK, *Ústavní soud Československé republiky a jeho osudy v letech 1920–1948* (Plzeň 2011).
- DERS., *Ústavní soud ČSR a zmocňovací zákony*, in: Jaromír TAUCHEN, Karel SCHELLE (Hgg.), *Odraz německého národního socialismu ve třicátých letech v Československu a ve státech střední Evropy* (Brünn 2013) 151–163.
- Hans LEMBERG, *Československo v přelomovém roce 1933*, in: *Český časopis historický* 88 (1990) 881–897.
- Ladislav LIPSCHER, *Verfassung und politische Verwaltung in der Tschechoslowakei: 1918–1939* (München 1979).
- Zdeněk NEUBAUER, *Meze moci nařizovací*, in: *Časopis pro právní a státní vědu* 7 (1924) 39–48.
- DERS., *Několik poznámek k otázce zmocňovacích zákonů*, in: *Časopis pro právní a státní vědu* 11 (1928) 119–126.
- Jana OSTERKAMP, *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920–1939): Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem* (Frankfurt am Main 2009).
- Heinrich RAUCHBERG, *Kann die Verfassungsmäßigkeit eines Ermächtigungsgesetzes angefochten werden, das nicht mehr gilt?*, in: *Prager Juristische Zeitschrift* 18 (1938) 383–388.
- Fritz SANDER, *Zur Frage der Zulässigkeit von Ermächtigungsgesetzen nach der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik I*, in: *Prager Juristische Zeitschrift* 14 (1934) 1–22, 46–59, 83–100.
- DERS., *Zur Frage der Gültigkeit der auf Grund der Ermächtigungsgesetze erlassenen Verordnungen und ihrer richterlichen Überprüfbarkeit*, in: *Juristenzeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik* 18 (1938) 67.
- Karel SCHELLE, Jaromír TAUCHEN, *Grundriss der Tschechoslowakischen Rechtsgeschichte* (München 2009).
- DIES., *Recht und Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren* (München 2009).
- Rudolf SCHRANIL, Friedrich JANKA, *Das öffentliche Recht der Tschechoslowakischen Republik. 1. Teil* (Prag 1934).
- František WEYR, *La question de la délégation de puissance législative*, in: *Revue internationale de la théorie du droit* 1 (1926/27) 72–88.
- DERS., Zdeněk NEUBAUER, *Ústavní listina Československé republiky: její znění s poznámkami* (Prag 1931).
- Katarína ZAVACKÁ, *Zmocňovací zákonodárstvo v Československu v období rokov 1918–1939*, in: Karel SCHELLE (Hg.), *Aktuální otázky českého a československého konstitucionalismu. Sborník příspěvků z vědecké konference věnované prof. JUDr. Bohumilu Baxovi* (Brünn 1993) 255–260.